

## Verordnung zum Datenschutzgesetz

Änderung vom 11. März 2008

GS 36.0550

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft beschliesst:

### I.

Die Verordnung vom 13. August 1991<sup>1</sup> zum Datenschutzgesetz wird wie folgt geändert:

#### § 1a Vorrang der Verordnung über die Informationssicherheit

Die §§ 2-7 dieser Verordnung gelten für alle Datenbearbeitungen und für alle IT-Systeme, auf welche die Verordnung über die Informationssicherheit (VIS) nicht anwendbar ist oder für welche noch keine Sicherheitsmassnahmen im Sinne von § 1 der VIS festgelegt sind.

#### § 3 Absätze 3 und 4

<sup>3</sup> IT-Systeme umfassen die Hardware (inklusive sämtliche Verbindungen zu anderen Systemen, die Betriebssysteme und die systemnahe Software) und die IT-Anwendungen, die für die Bearbeitung von Personendaten eingesetzt werden.

<sup>4</sup> IT-Anwendungen sind die Programme und die dazugehörigen Daten für die IT-unterstützte Erfüllung behördlicher Aufgaben.

#### § 4 Zutritt zu den Räumen

Es dürfen nur berechnete Personen freien Zutritt zu Räumlichkeiten haben, in denen sich Datenträger oder grössere Datensammlungen (Datenbanken etc.) befinden.

#### § 5 Absatz 2

<sup>2</sup> IT-Anwendungen für die Bearbeitung von Personendaten sind so zu speichern und zu sichern, dass sie nötigenfalls rekonstruiert werden können.

<sup>1</sup> GS 30.634, SGS 162.11

## § 6 Titel, Absätze 1 und 2

Zugriff auf IT-Systeme

<sup>1</sup> Es dürfen nur berechnete Personen Zugriff auf das IT-System haben.

<sup>2</sup> Es ist durch technische Massnahmen dafür zu sorgen, dass der Zugang zum IT-System nur mit Hilfe von persönlichen Passwörtern möglich ist. Die persönlichen Passwörter sind periodisch zu wechseln. Die Passwörter sind geheim zu halten.

### II.

Diese Änderung tritt am 30. Juni 2008 in Kraft.

Liestal, 11. März 2008

Im Namen des Regierungsrates  
die Präsidentin: Pegoraro  
der Landschreiber: Mundschin